



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.06.2007

Nr. 6/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2007 69

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999 70

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (*Stadt Bückeburg*) 70

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2007 70

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2007 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2007 72

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf 72

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Lindhorst*) 73

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (*Gemeinde Lüdersfeld*) 73

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 1. Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB 74

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Biomasseanlage nördlich Kläranlage Bad Nenndorf“ 74

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung 75

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“ 75

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördl. Kläranlage Bad Nenndorf“ 76

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007 76

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch vom 22. 01. 2002 77

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (*Samtgemeinde Sachsenhagen*) 77

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg 77

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen
Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin
Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 172.387.400 €
in der Ausgabe auf 196.593.000 €

Im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 16.795.600 €
in der Ausgaben auf 16.795.600 €

Die Wirtschaftspläne des Klinikums Schaumburg, des JBF-Centrums Bückeberg und der Hallenbäder für das Haushaltsjahr 2007 werden festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 26.503.200 €
Aufwendungen in Höhe von 26.503.200 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 5.057.200 €
Ausgaben in Höhe von 5.057.200 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 23.943.173 €
Aufwendungen in Höhe von 23.943.173 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 3.973.408 €
Ausgaben in Höhe von 3.973.408 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 512.700 €
Aufwendungen in Höhe von 512.700 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 103.700 €
Ausgaben in Höhe von 103.700 €

JBF-Centrum Bückeberg

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 739.700 €
Aufwendungen in Höhe von 739.700 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 374.200 €
Ausgaben in Höhe von 374.200 €

Hallenbad Bad Nenndorf

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 1.092.700 €
Aufwendungen in Höhe von 1.092.700 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 1.367.000 €
Ausgaben in Höhe von 1.367.000 €

Hallenbad Rinteln

Im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 808.100 €
Aufwendungen in Höhe von 808.100 €

Im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 509.800 €
Ausgaben in Höhe von 509.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 4.838.200 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 277.500 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des
Landkreises Schaumburg auf 70.000.000 €

für die Sonderkasse beim
Kreiskrankenhaus Stadthagen auf 4.300.000 €

für die Sonderkasse beim
Kreiskrankenhaus Rinteln auf 3.500.000 €

für die Sonderkasse bei der
Volkshochschule auf 560.000 €

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,40 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 62,10 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 65 NLO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, den 28. Februar 2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 65 NLO, 15 Abs. 6 NFAG und 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 18.05.2007 unter dem Aktenzeichen 32.113-10302-257000 (2007) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 24. Mai 2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08 1996 (Nds. GVBL 1996, Seite 382), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL, Seite 575), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bückeburg vom 11.03.1999 beschlossen:

§ 3 Ratszuständigkeit

Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„....., wenn der Vermögenswert 150.000,- € übersteigt.“

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 01.06.2007

Brombach
Bürgermeister

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nds. Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Bückeburg hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 folgenden Beschluss gefasst:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen i.S.d. § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl S. 575) für die Vertretung der Stadt Bückeburg in den Organen der folgenden Unternehmen

1. Bückeburger Bäder GmbH

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 100,- € Sitzungsgeld
für den Vorsitz im Aufsichtsrat i.H.v. 150,- € Sitzungsgeld

2. Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 100,- € Sitzungsgeld
für den Vorsitz im Aufsichtsrat i.H.v. 150,- € Sitzungsgeld

3. Kreiswohnungsbau-GmbH

als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 25,56 € Sitzungsgeld

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bückeburg, den 06.06.2007

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 08.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	20.896.600 €
in der Ausgabe auf	20.896.600 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.804.500 €
in der Ausgabe auf	3.804.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes gewerblicher Art Ratskellerbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2007 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	503.000 €
Aufwendungen in Höhe von	503.000 €

Im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	480.000 €
Ausgaben in Höhe von	480.000 €

Der Haushaltsplan des Baubetriebshofes für das Haushaltsjahr 2007 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.463.400 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.463.400 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen auf	1.463.400 €
2.2. der Auszahlungen auf	1.461.900 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1. auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.463.400 €
2.2.1. auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.900 €
2.1.2. auf Einzahlungen für Investitionen	0 €
2.2.2. auf Auszahlungen für Investitionen	82.000 €
2.1.3. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €
2.2.3. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 485.000,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Betriebes gewerblicher Art Ratskellerbetriebe (Kreditermächtigung) wird auf 280.000 € festgesetzt.

Im Haushaltsplan des Baubetriebshofes werden keine Kredite veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 229.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.800.000 € festgesetzt.

Für den Betrieb gewerblicher Art Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2007 300.000 € an Kassenkrediten in Anspruch genommen werden.

Für den Baubetriebshof dürfen im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen 100.000 € an Kassenkrediten in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückerburg, den 08.02.2007

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 04.06.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückerburg, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückerburg, den 29.06.2007

Der Bürgermeister
Brombach

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2007

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 6, 40 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und Änderungen, durch Beschluss vom 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.145.000 €
in der Ausgabe auf	6.145.000 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.120.000 €
in der Ausgabe auf	2.120.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister gemäß § 89 (1) NGO zustimmen kann, gelten bis zu 7.500 € je Haushaltsstelle als unerheblich.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 29.5.2007 –Az. 20 14 10/05- die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden öffentlich aus.

IV.

Veröffentlicht.

Auetal, den 06.06.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Priemer

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 12.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.361.900 €
in der Ausgabe auf	1.361.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	187.000 €
in der Ausgabe auf	187.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 12. April 2007

Gemeinde Bad Eilsen

Der Bürgermeister
Rinne

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat laut Verfügung vom 09.05.2007 Az.: 20 14 10/12 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit **vom 02. Juli 2007 bis 10. Juli 2007** im Büro der **Gemeinde Bad Eilsen, Bückeburger Str. 2, 31707 Bad Eilsen** während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Bad Eilsen, den 22. Juni 2007

Gemeinde Bad Eilsen

Rinne
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 26. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	996.300 Euro
in der Ausgabe auf	1.155.600 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	314.600 Euro
in der Ausgabe auf	314.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Beckedorf, den 14. Juni 2007

Bahlmann Windheim
Bürgermeister 1. stellvertr. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 14. Mai 2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 14. Juni 2007

Bahlmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in der Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.417.300 €
in der Ausgabe auf	2.552.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	520.000 €
in der Ausgabe auf	520.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:	
a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke	320 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.100,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, den 14.02.2007

Blume Schwedhelm
Bürgermeister Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.05.2007 unter Az.: 20 14 10 / 23 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 11.06.2007

Der Gemeindedirektor
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 06.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	579.500 €
in der Ausgabe auf	579.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	204.500 €
in der Ausgabe auf	204.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

Gewerbsteuer 320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, den 06.02.2007

Windheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 92 Abs.2 NGO und § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.05.2007 unter Az.: 20 14 10 / 24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 18.06.2007

Gemeinde Lüdersfeld
Der Bürgermeister
Windheim

**Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld;
1. Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 16.10.2006 gem. § 10 BauGB die o.g. Innenbereichssatzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung der o. g. Innenbereichssatzung tritt diese Bauleitplanung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB, liegt ab sofort Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld und im Hauptamt der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 16.05.2007

Windheim
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Biomasseanlage nördlich Kläranlage Bad Nenndorf“**

Der Landkreis Schaumburg hat am 01.06.2007 (AZ: 63/20/00479/2007) die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 09.11.2006) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:
Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 18.06.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf;
Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung umfasst an der Kreuzstraße die Flurstücke 231/21 und 232 teilweise, Flur 22, Gemarkung Bad Nenndorf.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 3 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:
Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit

und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 20.06.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf;
Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“ umfasst am Marienweg und an der Bahnhofstraße die Flurstücke 13/19, 13/30, 13/31, 13/32 und 13/33 Flur 20, Gemarkung Bad Nenndorf.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.
(Karte ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 4 beigefügt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:
Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 20.06.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

**Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf;
Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördl. Kläranlage
Bad Nenndorf“**

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 13.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördl. Kläranlage Bad Nenndorf“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung als solche nach § 9 Abs. 8 beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereichs A dieses Bebauungsplans umfasst das gesamte Flurstück 4/7 der Flur 3 der Gemarkung Bad Nenndorf und eine 4 m breite Teilfläche des Flurstücks 3/3 der Flur 2 der Gemarkung Horsten an dessen Grenze zum Flurstück 88/1 sowie die Verlängerung dieses Streifens. Der räumliche Geltungsbereich des Teilbereichs B liegt in der Gemarkung Horsten, Flur 1. Er umfasst das gesamte Flurstück 11/1.

Die Geltungsbereiche sind im folgenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 80 als Anlage 5 beigelegt)

Der Bebauungsplan kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördl. Kläranlage Bad Nenndorf“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 20.06.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

**I.
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das
Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde

Nienstädt auf seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4.460.300,-- €
in der Ausgabe auf 4.460.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 644.500,-- €
in der Ausgabe auf 644.500,-- €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 83.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.150.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 22. Februar 2007

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29.05.2007, Az.: 20 14 10/50 die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für 7 Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 01. Juni 2007

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Seggebruch vom 22. Januar 2002

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 24.04.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahmen der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,- € je Sitzung.

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Beitrag von 15,- € je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

- a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,- €
- b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,- €

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von einem Pauschalstundensatz von 6,- €.

§ 2 Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeister/in sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

wird wie folgt neu gefasst:

1. Der/die Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 360,- €.

Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

2. Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,- €.

Ist er/sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

3. Die Verwaltungsausschussmitglieder erhalten in dieser Eigenschaft neben den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,- €.

Sind sie durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von 3 Wochen weitergezahlt.

Absätze 4 bis 5 bleiben unverändert.

6. Der Stellvertreter des Ratsvorsitzenden sowie des Gemeindedirektors erhält, wenn diese länger als drei Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 360,- € als stellvertretender Bürgermeister bzw. 128,- € als stellvertretender Gemeindedirektor.

7. Sobald der Stellvertreter durch diese Regelung keine Aufwandsentschädigung erhält, werden ihm die durch die Vertretung entstandenen nachgewiesenen Auslagen erstattet. Als Auslagenersatz werden beim Stellvertretenden Bürgermeister höchstens 360,- € und beim stellvertretenden Gemeindedirektor höchstens 128,- € je Monat gezahlt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

31691 Seggebruch, den 24.04.2007

Stahlhut
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen.

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) für die Vertretungen der Samtgemeinde Sachsenhagen in den Organen der Unternehmen:

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

als Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld i. H. v. 90,00 €

2. Entwicklungsgesellschaft mbH

als Aufsichtsratsmitglied Sitzungsgeld i. H. v. 50,00 €

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Sachsenhagen, den 15.06.2007

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
Adam

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Schaumburg

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeinde-

ordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg in ihrer Sitzung am 13.06.2007 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Schaumburg, die Stadt Bückeburg, die Stadt Obernkirchen, die Stadt Rinteln und die Stadt Stadthagen.

(2) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband Schaumburg“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Bückeburg und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.



(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2 Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Schaumburg (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind beteiligt:

der Landkreis Schaumburg	mit	54 v.H.
die Stadt Bückeburg	mit	12 v.H.
die Stadt Obernkirchen	mit	6 v.H.
die Stadt Rinteln	mit	16 v.H.
die Stadt Stadthagen	mit	12 v.H.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) 35 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Schaumburg 20, die Stadt Bückeburg 4, die Stadt Obernkirchen 1, die Stadt Rinteln 6 und die Stadt Stadthagen

4 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,

12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,

13. die Auflösung der Sparkasse,

14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds längstens für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode, mindestens aber für den Zeitraum von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Abschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Ver-

bandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- Euro monatlich.

§ 9 Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschluss

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.

(2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 57,- Euro erhöhtes Sitzungsgeld monatlich gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

(3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei

Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag von 26,- Euro je Stunde.

(5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausfall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 13,- Euro gezahlt.

(7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.

(8) Verdienstausfall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.

(9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11 Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Schaumburg wahrgenommen.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg.

§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkrafttreten der bisherigen Verbandsordnung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 13.12.2005 außer Kraft.

Bückerburg, den 13.06.2007

Sparkassenzweckverband Schaumburg

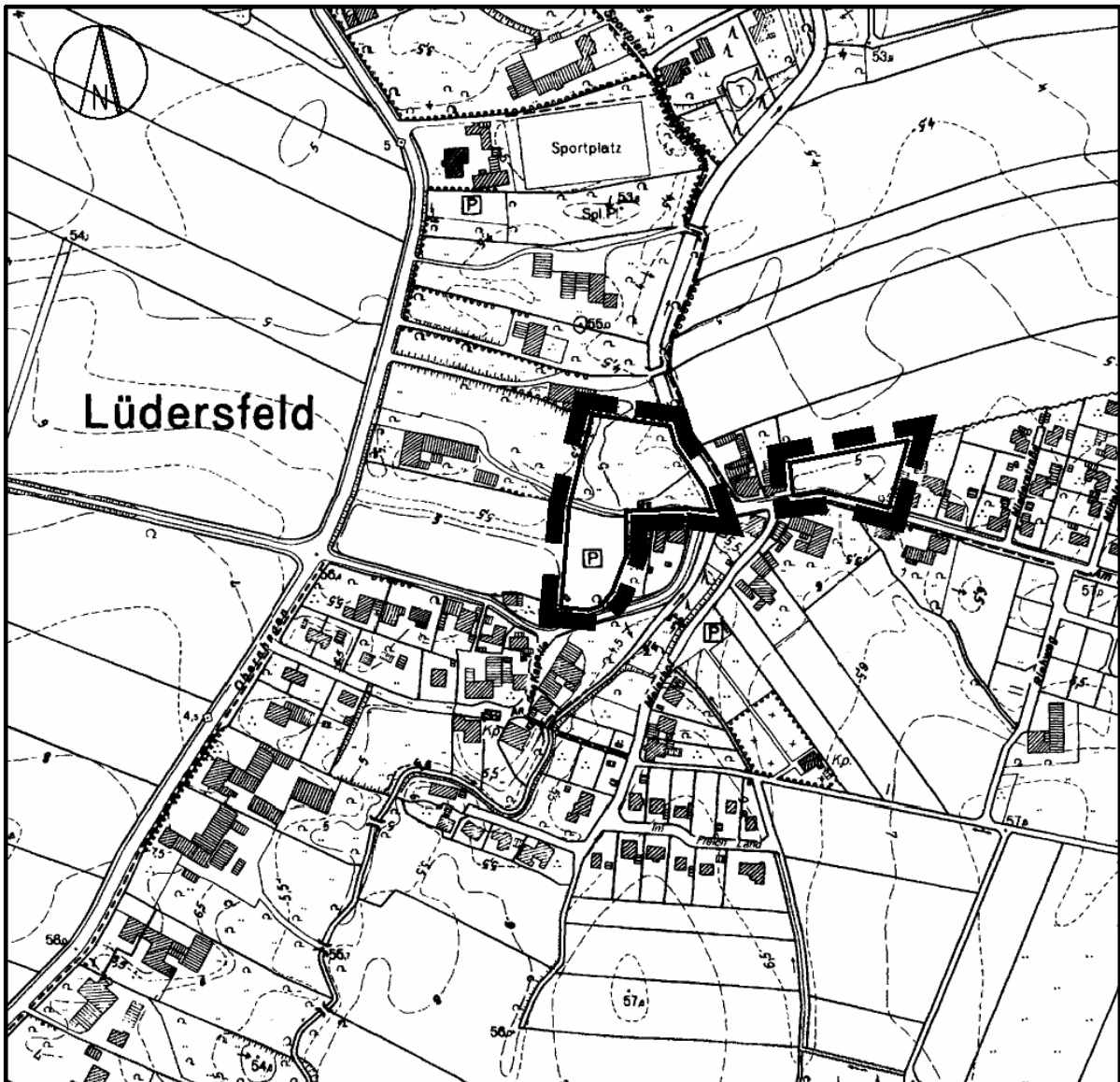
Schöttelndreier
Verbandsgeschäftsführer

Krantz
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 1. Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB
(Amtsblatt Seite 74)

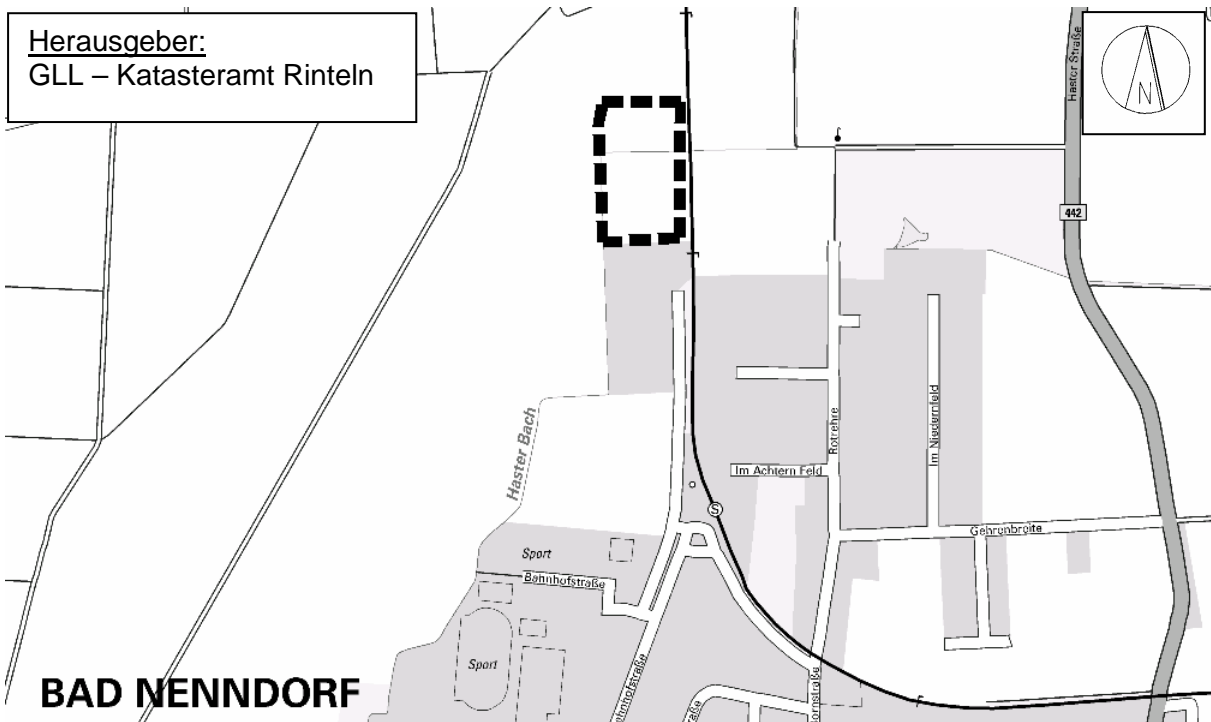


Kartengrundlage: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1:5.000, © GLL

weiter mit Anlage 2

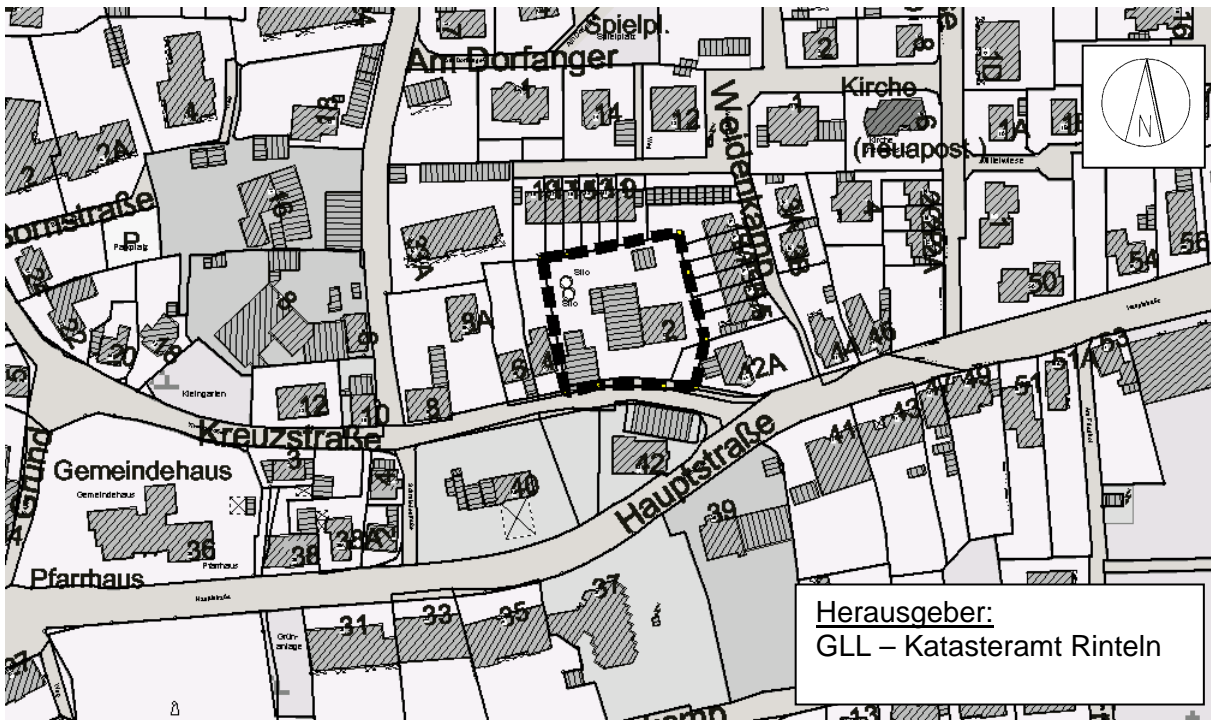
Anlage 2:

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Biomasseanlage nördlich Kläranlage Bad Nenndorf“**
(Amtsblatt Seite 74)



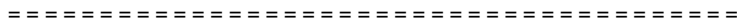
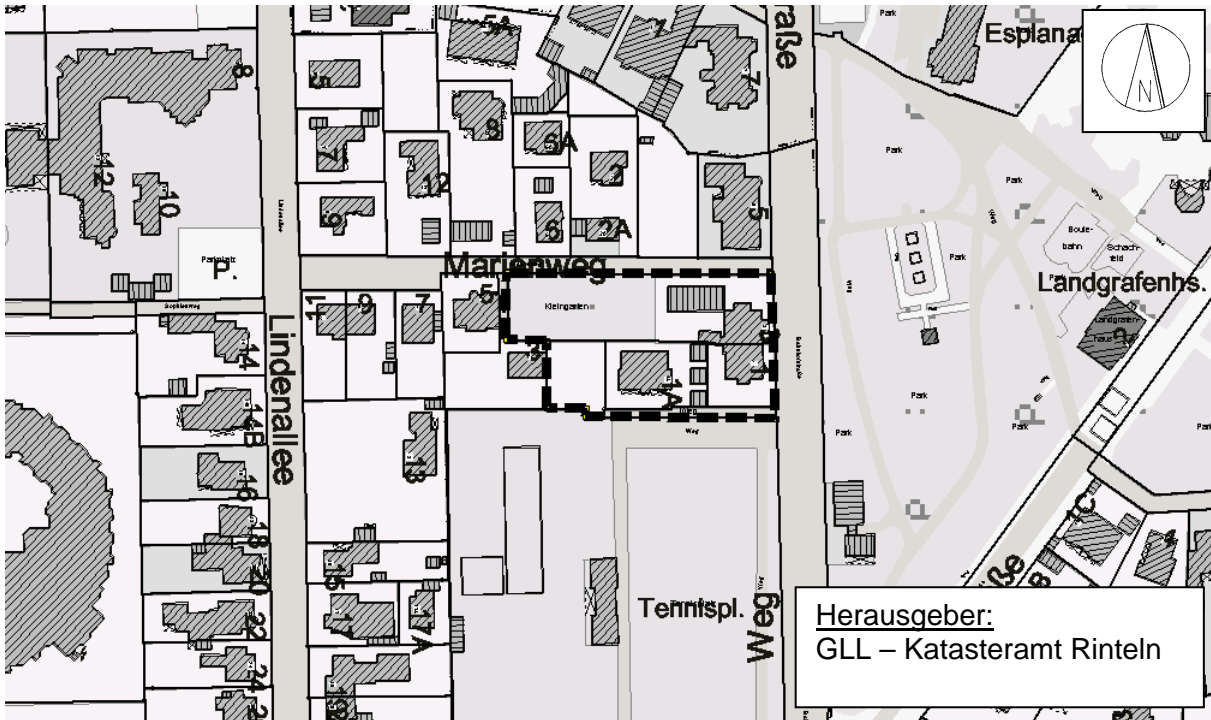
Anlage 3:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 22 „Im Dorfe“, 6. Änderung
(Amtsblatt Seite 75)



Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 67 „Marienweg / Bahnhofstraße“
(Amtsblatt Seite 75)



Anlage 5:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 75 „Biomasseanlage nördl. Kläranlage Bad Nenndorf“
(Amtsblatt Seite 76)

